

# TE Vwgh Beschluss 2015/4/28 Ra 2014/02/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2015

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## Norm

B-VG Art133 Abs1 Z1;

VwGG §30 idF 2013/I/033;

VwGG §33 Abs1 idF 2013/I/033;

VwGG §55 idF 2013/I/033;

VwGG §58 Abs2 idF 2013/I/033;

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. VwGG § 30 heute
  2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
  4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
  6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
- 
1. VwGG § 33 heute
  2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
  3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. VwGG § 55 heute

2. VwGG § 55 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 55 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 55 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 55 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

6. VwGG § 55 gültig von 22.07.1995 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995

7. VwGG § 55 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

1. VwGG § 58 heute

2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Mag. Dr. Köller und Dr. Lehofer als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Revision der A AG in W, vertreten durch Dr. Michael Herzer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 32/Mezzanin, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2014, Zl. W210 2003383- 1/2E, betreffend Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Wiener Börse AG, mit dem die Zulassung zum amtlichen Handel widerrufen wurde (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Wiener Börse AG; weitere Partei: Bundesminister für Finanzen), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Mag. Dr. Köller und Dr. Lehofer als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über die Revision der A AG in W, vertreten durch Dr. Michael Herzer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 32/Mezzanin, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2014, Zl. W210 2003383- 1/2E, betreffend Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Wiener Börse AG, mit dem die Zulassung zum amtlichen Handel widerrufen wurde (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Wiener Börse AG; weitere Partei: Bundesminister für Finanzen), den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Die Revision wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Aufwandersatz findet nicht statt.

## **Begründung**

1. Mit Bescheid der Wiener Börse AG vom 29. Jänner 2014 wurde die Zulassung der Aktien der revisionswerbenden Partei zum Amtlichen Handel der Wiener Börse gemäß § 66 Abs. 8 iVm § 64 Abs. 5 BörseG 1989 widerrufen und die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen. 1. Mit Bescheid der Wiener Börse AG vom 29. Jänner 2014 wurde die Zulassung der Aktien der revisionswerbenden Partei zum Amtlichen Handel der Wiener Börse gemäß Paragraph 66, Absatz 8, in Verbindung mit , Paragraph 64, Absatz 5, BörseG 1989 widerrufen und die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ausgeschlossen.

Die revisionswerbende Partei erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht und bekämpfte darin auch die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. März 2014 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 21. März 2014 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und gemäß Paragraph 25 a, VwGG ausgesprochen, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene außerordentliche Revision das Vorverfahren eingeleitet.

Mit Mitteilung vom 2. März 2015 übermittelte das Verwaltungsgericht das über die Beschwerde der

revisionswerbenden Partei in der Sache ergangene Erkenntnis vom 16. Februar 2015, mit dem die Beschwerde gegen den Widerruf der Zulassung der Aktien der revisionswerbenden Partei zum Amtlichen Handel der Wiener Börse als unbegründet abgewiesen wurde.

2. Gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VwGG ist eine Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde. 2. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, erster Satz VwGG ist eine Revision mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber klaglos gestellt wurde.

Bei einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach § 33 Abs. 1 und § 55 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses - im Besonderen durch das Verwaltungsgericht selbst oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war § 33 Abs. 1 VwGG in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 33/2013 nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall (wegen Gegenstandslosigkeit) lag insbesondere auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hatte (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 13. Mai 2005, Zlen. 2004/02/0386, 0387). Diese Rechtsprechung kann für das VwGG in der Fassung seit der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 übernommen werden (vgl. den hg. Beschluss vom 12. August 2014, Zl. Ro 2014/06/0049). Bei einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ist unter einer "Klaglosstellung" nach Paragraph 33, Absatz eins und Paragraph 55, erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnisses - im Besonderen durch das Verwaltungsgericht selbst oder durch den Verfassungsgerichtshof - eingetreten ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war Paragraph 33, Absatz eins, VwGG in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall (wegen Gegenstandslosigkeit) lag insbesondere auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hatte vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 13. Mai 2005, Zlen. 2004/02/0386, 0387). Diese Rechtsprechung kann für das VwGG in der Fassung seit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, übernommen werden vergleiche , den hg. Beschluss vom 12. August 2014, Zl. Ro 2014/06/0049).

3. Im Revisionsfall ist durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Beschwerde der revisionswerbenden Partei deren Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf das hier angefochtene Erkenntnis über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der - nunmehr erledigten - Beschwerde gegen den Bescheid der Wiener Börse AG weggefallen.

Das Verfahren war daher nach Anhörung der revisionswerbenden Partei - die dazu keine Äußerung erstattete - gemäß § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen. Das Verfahren war daher nach Anhörung der revisionswerbenden Partei - die dazu keine Äußerung erstattete - gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen.

4. Mangels einer formellen Klaglosstellung liegt im vorliegenden Fall die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch an die revisionswerbende Partei gemäß § 55 VwGG nicht vor. Ein Zuspruch von Kosten nach § 58 Abs. 2 VwGG setzt jedoch voraus, dass die Entscheidung hierüber keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Dies ist im Revisionsfall nicht gegeben. Somit wird im Sinne der Übung der freien Überzeugung nach § 58 Abs. 2 VwGG kein Kostenersatz zuerkannt. 4. Mangels einer formellen Klaglosstellung liegt im vorliegenden Fall die Voraussetzung für einen Kostenzuspruch an die revisionswerbende Partei gemäß Paragraph 55, VwGG nicht vor. Ein Zuspruch von Kosten nach Paragraph 58, Absatz 2, VwGG setzt jedoch voraus, dass die Entscheidung hierüber keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Dies ist im Revisionsfall nicht gegeben. Somit wird im Sinne der Übung der freien Überzeugung nach Paragraph 58, Absatz 2, VwGG kein Kostenersatz zuerkannt.

Wien, am 28. April 2015

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014020023.L00

**Im RIS seit**

06.07.2015

**Zuletzt aktualisiert am**

07.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)